

XI. Zweiter Kollektivlebensversicherungs-Vertrag

kollektivversicherungsvertrag_ii.pdf

zwischen der
Siedlungsgenossenschaft Freidorf in Muttenz

und der

Schweizerischen Volksfürsorge¹⁾
Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, in Basel.

Zwischen der Siedlungsgenossenschaft Freidorf in Muttenz, nachstehend mit «S. G. Freidorf» bezeichnet, und der Schweizerischen Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit in Basel, in der Folge «Volksfürsorge» genannt, ist unabhängig von dem bereits bestehenden Kollektivlebensversicherungs-Vertrag vom 19./28 April 1921 der nachstehende zweite Kollektivlebensversicherungs-Vertrag vereinbart worden:

§ 1.

Die S. G. Freidorf schliesst für alle Mitglieder und Mieter, die im Freidorf wohnen und ihren gesamten Warenbedarf durch die S. G. Freidorf decken, bei der Volksfürsorge eine Kollektivlebensversicherung ab.

§ 2.

Versichert sind das Mitglied oder der Mieter, nachstehend «Versicherter» genannt, und ferner der andere Ehegatte desselben, nachstehend «mitversicherter Ehegatte» genannt. Der versicherte Betrag gelangt beim Tode des Versicherten oder des mitversicherten Ehegatten, spätestens aber wenn der Versicherte das 70. Altersjahr erreicht, zur Auszahlung.

§ 3.

Die Versicherung beginnt für die Mitglieder bzw. Mieter, welche im Jahre 1932 ihren Warenbedarf durch die S. G. Freidorf gedeckt haben, am 1. April 1933. Auf diesen Zeitpunkt entrichtet die S. G. Freidorf an die Volksfürsorge für jeden Versicherten eine Prämie in der Höhe von 1 % des Warenbezuges im Jahre 1932. Die Zahlung einer solchen Prämie soll, sofern der der S. G. Freidorf zur Verfügung stehende Betriebsüberschuss dies erlaubt, auch in Zukunft alljährlich auf den 1. April erfolgen. Die Höhe der Prämie wird alljährlich vom

Verwaltungsrat festgesetzt.

186

Für die künftigen Mitglieder und Mieter beginnt die Versicherung am 1. April des Jahres, in welchem die S. G. Freidorf für dieselben erstmals eine Prämie an die Volksfürsorge entrichtet.

§ 4.

Hat ein Mitglied oder Mieter am 1. April des Jahres, in welchem die S. G. Freidorf erstmals eine Prämie entrichtet, das 70. Altersjahr schon erreicht oder überschritten, so wird das Mitglied bzw. der Mieter nicht mehr auf den Todesfall versichert. Die Prämien werden von der Volksfürsorge als Sparversicherung mit Zins auf Zins zu 3 1/2 %/o angesammelt. Der angesammelte Betrag gelangt alle 5 Jahre, also beim 75. Altersjahr, beim 80. Altersjahr etc. oder beim vorherigen Tode des Versicherten oder seines Ehegatten zur Auszahlung.

§ 5.

Jede Prämie gilt als einmalige Einlage. Gestützt auf den Betrag der Einlage und das Alter des Versicherten im Augenblick, wo die Einlage erfolgt, wird der versicherte Betrag gemäss dem nachstehenden Tarif bestimmt. Jede folgende Einlage hat eine entsprechende Erhöhung des versicherten Betrages zur Folge.

Je ein Franken Einlage, welche erfolgt beim Alter von			ergibt einen versicherten Betrag von
---	--	--	--

20		2.46
21		2.43
22		2.39
23		2.35
24		2.31
25		2.27
26		2.24
27		2.20
28		2.16
29		2.12
30		2.09
31		2.05
32		2.01
33		1.98
34		1.94
35		1.90
36		1.87
37		1.84
38		1.80
39		1.77
40		1.74
41		1.71
42		1.68
43		1.65
44		1.62
45	Jahren Fr.	1.59
46		1.57
47		1.54
48		1.52
49		1.49
50		1.47
51		1.44
52		1.42
53		1.40
54		1.37
55		1.35
56		1.33
57		1.31
58		1.29
59		1.27
60		1.25
61		1.23
62		1.21
63		1.18
64		1.16
65		1.14
66		1.12
67		1.09
68		1.06
69		1.03

§ 6.

Die Volksfürsorge führt für diese Kollektivlebensversicherung ein Kartenregister in doppelter Ausfertigung, wovon ein Exemplar bei der S. G. Freidorf und das andere bei der Volksfürsorge aufzubewahren ist.

Dieses Register enthält für jeden Versicherten den Namen, das Geburtsdatum, den Beginn und den Ablauftermin der Versicherung, die Höhe jeder erfolgten Einlage, den versicherten Betrag und das Nettodeckungskapital.

Der Versicherte hat die Möglichkeit, bei der S. G. Freidorf in seine Karte Einsicht zu nehmen.

§ 7.

Die durch diesen Vertrag abgeschlossenen Versicherungen lauten für den Fall des Todes des Versicherten oder des mitversicherten Ehegatten zugunsten der gesetzlichen Erben.

Alle Auszahlungen der Volksfürsorge geschehen an die S. G. Freidorf.

§ 8.

Verlässt ein Versicherter die S. G. Freidorf, so bestehen in bezug auf diese Kollektivlebensversicherung folgende Möglichkeiten:

- a) Die Versicherung kann, vorausgesetzt, dass der versicherte Betrag mindestens Fr. 100.— ausmacht, ohne dass weitere Einlagen gemacht werden, als prämiensfreie Versicherung fortgesetzt werden. Der Versicherte wird Einzelversicherter der Volksfürsorge und erhält als Ausweis ein Versicherungsheft.
- b) Der Versicherte kann von der Versicherung zurücktreten und erhält als Rückkaufswert das volle Nettodeckungskapital ausbezahlt.

§ 9.

Die Rechnungsüberschüsse, welche die Volksfürsorge erzielt, werden gemäss § 15 der Statuten der Volksfürsorge zur Bildung eines Reservefonds und eines Überschussfonds verwendet.

Für die Kollektivlebensversicherungen mit Einmaleinlagen wird ein besonderer Überschussfonds gebildet, der zur Erhöhung des versicherten Betrages zu verwenden ist.

§ 10.

Die Statuten und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Volksfürsorge sind, sofern durch diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist, auch für diese Kollektivlebensversicherung massgebend.

Nachdem die ordentliche Generalversammlung der S. G. Freidorf am 5. März 1933 den Abschluss dieser zweiten Kollektivlebensversicherung beschlossen hat, und nachdem dieser Vertrag am 31. März 1933 vom Verwaltungsrat der S. G. Freidorf genehmigt worden ist, tritt er auf 1. April 1933 in Kraft.

Doppelt ausgefertigt und vollzogen

Freidorf, den 31. März 1933.

Siedlungsgenossenschaft Freidorf

in MuttENZ bei Basel
sig. Zellweger. Kreuter.

Basel, den 31. März 1933.

Schweizerische Volksfürsorge
Volksversicherung auf Gegenseitigkeit
sig. B. Jaeggi. Lienhardt.

189

¹⁾

Heute: Coop-Lebensversicherungs-Genossenschaft.

From:
<https://freidorf.info/wiki/> - **Siedlungsgenossenschaft Freidorf**

Permanent link:
https://freidorf.info/wiki/doku.php?id=oeffentlich:25jahre:kollektivversicherungsvertrag_ii

Last update: **2025/02/22 12:34**

